

Antrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Forderungen aus der Wirtschaft nach einer Beibehaltung der Mehrwertsteuersenkung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie sich die Ergebnisse einer Umfrage des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT) erklärt, nach der sich zwei von drei Teilnehmern für eine Beibehaltung der Mehrwertsteuersenkung aussprechen und knapp die Hälfte im Falle dessen von zusätzlichen Aufträgen ausgeht (vgl. Deutsche Handwerks Zeitung vom 20. November 2020);
2. wie sie weiterhin den Erledigungsdruck im Handwerk und in der gesamten Wirtschaft aufgrund der nach bisherigen Plänen zum 31. Dezember 2020 auslaufenden Mehrwertsteuersenkung beurteilt;
3. inwiefern Lieferkettenprobleme das Handwerk und andere Wirtschaftstreibende sowie deren Kundschaft nach ihrer Kenntnis aktuell davon abhalten, überhaupt im intendierten Ausmaß von der Mehrwertsteuersenkung zu profitieren;
4. wie sie Berechnungen der Bundesbank mit Blick auf Baden-Württemberg einschätzt, die ergeben haben, dass die Mehrwertsteuersenkung zu 60 Prozent bei den Kunden ankommt (vgl. RP online vom 16. November 2020 „Mehrwertsteuer-Senkung kommt zu 60 Prozent bei Verbrauchern an“);
5. wie sie den Aufwand und die Kosten einer nochmaligen Umstellung auf den ursprünglichen Mehrwertsteuersatz für die gesamte baden-württembergische Wirtschaft im Allgemeinen und für das Handwerk im Speziellen beziffert und beurteilt, gerade angesichts des ohnehin zu konstatierenden bürokratischen Aufwands am Jahresende und hinsichtlich einer möglicherweise eher gegebenen Amortisation bei einer längeren Absenkung;

6. wie sie demgegenüber die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der temporären Mehrwertsteuerabsenkung hinsichtlich der Auftragslage und des Umsatzes in der gesamten baden-württembergischen Wirtschaft im Allgemeinen und im Handwerk im Speziellen beziffert und beurteilt;
 7. ob es aus ihrer Sicht nicht gerade angesichts des aktuell bestehenden und zum Zeitpunkt der temporären Mehrwertsteuerabsenkung noch nicht absehbaren zweiten Lockdowns sinnvoll wäre, die Mehrwertsteuersenkung auch im nächsten Jahr und möglicherweise sogar darüber hinaus dauerhaft beizubehalten;
 8. ob es aus ihrer Sicht dementsprechend denkbar und sinnvoll wäre, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für eine Beibehaltung der Absenkung einzusetzen;
- II. sich auf Bundesebene im Rahmen des Bundesrats und der Ministerpräsidentenkonferenz für eine Verlängerung der Mehrwertsteuerabsenkung auf 16 beziehungsweise 5 Prozent über mindestens weitere sechs Monate einzusetzen.

26.11.2020

Baron, Wolle, Stein, Dr. Balzer, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Eine Umfrage des Baden-Württembergischen Handwerkstags legt eine überwältigende Zustimmung der Mitgliedsbetriebe zu einer Verlängerung der temporären Mehrwertsteuerabsenkung nahe. Nach Auffassung der Antragsteller ist dies vor allem vor dem Hintergrund der neuerlichen Verschärfung der Corona-Verordnungen nur folgerichtig. Mit dem Antrag sollen daher Fakten und Meinungen der Landesregierung eingeholt und Schritte zu einer langfristigen und über bloße Symbolpolitik hinausgehenden Absenkung der Mehrwertsteuersätze eingeleitet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 Nr. 3-S721.0/13 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sie sich die Ergebnisse einer Umfrage des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT) erklärt, nach der sich zwei von drei Teilnehmern für eine Beibehaltung der Mehrwertsteuersenkung aussprechen und knapp die Hälfte im Falle dessen von zusätzlichen Aufträgen ausgeht (vgl. Deutsche Handwerks Zeitung vom 20. November 2020);

Zu 1.:

Dass viele Handwerksbetriebe die Beibehaltung der abgesenkten Mehrwertsteuersätze befürworten, dürfte darin begründet sein, dass diese Betriebe einen Auf-

tragsrückgang befürchten, wenn die befristete Mehrwertsteuersenkung am 31. Dezember 2020 endet. Viele Betriebe führen die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage im Sommer 2020 auf die Absenkung der Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020 zurück, weshalb sie sich von der Beibehaltung der abgesenkten Mehrwertsteuersätze einen erhöhten Auftragseingang auch nach dem 31. Dezember 2020 oder zumindest die Verhinderung eines Auftragsrückgangs versprechen.

2. wie sie weiterhin den Erledigungsdruck im Handwerk und in der gesamten Wirtschaft aufgrund der nach bisherigen Plänen zum 31. Dezember 2020 auslaufenden Mehrwertsteuersenkung beurteilt;

3. inwiefern Lieferkettenprobleme das Handwerk und andere Wirtschaftstreibende sowie deren Kundschaft nach ihrer Kenntnis aktuell davon abhalten, überhaupt im intendierten Ausmaß von der Mehrwertsteuersenkung zu profitieren;

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In vielen Bereichen des Handwerks, aber auch in sonstigen Wirtschaftszweigen wie zum Beispiel im Einzelhandel, ist ein erhöhter Erledigungsdruck zu verzeichnen, der auch damit zusammenhängt, dass die Mehrwertsteuersenkung bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist. Allerdings war die Auslastung beispielsweise im Ausbaugewerbe auch schon vor der Absenkung der Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020 hoch. In vielen Branchen gibt es Lieferkettenprobleme, die den Erledigungsdruck verstärken. Gründe für die Schwierigkeiten vieler Unternehmen bei der Auftrags erledigung sind auch der allgemeine Personalmangel sowie die bestehenden Fachkräfteengpässe.

4. wie sie Berechnungen der Bundesbank mit Blick auf Baden-Württemberg einschätzt, die ergeben haben, dass die Mehrwertsteuersenkung zu 60 Prozent bei den Kunden ankommt (vgl. RP online vom 16. November 2020 „Mehrwertsteuersenkung kommt zu 60 Prozent bei Verbrauchern an“);

Zu 4.:

Die temporäre Absenkung der Mehrwertsteuer kann über verschiedene Kanäle konjunktur stabilisierend wirken: wenn die Steuersenkung an die Endkundinnen und -kunden weitergegeben wird, zum einen durch ein Vorziehen geplanter Käufe, zum anderen durch gestiegene Realeinkommen. Auch wenn keine Preisüberwälzung stattfindet und Unternehmen damit ihre Margen stärken, wirkt dies tendenziell stabilisierend.

Die Berechnungen der Bundesbank (Deutsche Bundesbank, Monatsbericht November 2020, S. 57 ff.), die diese allerdings selbst als „eine grobe Einschätzung“ bezeichnet, zeigen, dass das Ausmaß der Weitergabe der Steuersenkung in den Wirtschaftszweigen und Gütergruppen unterschiedlich ausgefallen ist. Demnach gab es vor allem bei den Nahrungsmitteln einen starken und auf die Steuersenkung zurückzuführenden Rückgang der Teuerungsrate, etwas geringer ausgeprägt bei Industrieerzeugnissen ohne Energie, während die Teuerungsrate bei Dienstleistungen etwa unverändert blieb.

Der Befund der Bundesbank für Deutschland insgesamt dürfte sich auf Baden-Württemberg übertragen lassen. Insgesamt gibt der Befund der Bundesbank zum Preissetzungsverhalten der Unternehmen noch keinen Anhaltspunkt zum Nachfrageeffekt der Maßnahme, da gestiegene Realeinkommen nicht vollständig für den Konsum verwendet werden, sondern auch teilweise gespart werden.

5. *wie sie den Aufwand und die Kosten einer nochmaligen Umstellung auf den ursprünglichen Mehrwertsteuersatz für die gesamte baden-württembergische Wirtschaft im Allgemeinen und für das Handwerk im Speziellen beziffert und beurteilt, gerade angesichts des ohnehin zu konstatierenden bürokratischen Aufwands am Jahresende und hinsichtlich einer möglicherweise eher gegebenen Amortisation bei einer längeren Absenkung;*

Zu 5.:

Laut Bundesregierung haben Schätzungen des Statistischen Bundesamtes ergeben, dass der gesamten deutschen Wirtschaft durch die Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020 und die Wiederanhebung zum 1. Januar 2021 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 240 Millionen Euro entstanden ist bzw. noch entstehen wird (siehe Bundestags-Drucksache 19/21275). Dieser einmalige Erfüllungsaufwand dürfte anteilig auf die baden-württembergische Wirtschaft und wiederum anteilig auf das baden-württembergische Handwerk entfallen sein bzw. wird bis zur Beendigung der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze noch anteilig auf die baden-württembergische Wirtschaft und das baden-württembergische Handwerk entfallen.

Zu beachten ist, dass die Verlängerung der derzeitigen befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze über den 31. Dezember 2020 hinaus in der kurzen verbleibenden Zeit bis zum Jahresende nicht mehr realisiert werden könnte, selbst wenn alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens ausgeschöpft würden. Einzig denkbar wäre daher eine nochmalige befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze im Laufe der nächsten Monate. Dabei würde der deutschen Wirtschaft allerdings nochmals ein einmaliger Erfüllungsaufwand in der genannten Größenordnung entstehen.

6. *wie sie demgegenüber die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der temporären Mehrwertsteuerabsenkung hinsichtlich der Auftragslage und des Umsatzes in der gesamten baden-württembergischen Wirtschaft im Allgemeinen und im Handwerk im Speziellen beziffert und beurteilt;*

Zu 6.:

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der temporären Mehrwertsteuerabsenkung können ebenso wenig beziffert werden wie die auf das Handwerk. Allerdings deutet eine im Auftrag des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durchgeführte Umfrage darauf hin, dass die Wirkung dieser Maßnahme wenig zielgenau ist. Die Mehrheit der Befragten erwartet nach Auslaufen der Maßnahme zwar wieder einen Preisanstieg, doch nur rund 11 Prozent der Befragten erwägen, für das kommende Jahr geplante Konsumausgaben vorzuziehen. Der intertemporale Substitutionseffekt, der grundsätzlich konjunkturstabilisierend wirkt, ist hier also nur in geringem Maße eingetreten.

Ein anderer Wirkungskanal der temporären Steuersenkung kann eine Nachfragesteigerung durch gestiegene Realeinkommen sein, der allerdings ebenfalls eine Weitergabe der Steuersenkung in die Preise voraussetzt. Nur gut die Hälfte der befragten Personen gibt an, Preissenkungen bei Verbrauchsgütern überhaupt wahrgenommen zu haben, und von diesen wiederum berichtet nur jede Zehnte von Änderungen des eigenen Kaufverhaltens. Inwiefern die Steuersenkung von den Unternehmen tatsächlich weitergegeben wurde, ist vor diesem Hintergrund dann auch nachrangig.

Wenn der Effekt auf den Konsum der privaten Haushalte also insgesamt bescheiden ist, so dürften nicht an Endkundinnen und -kunden weitergegebene Steuersenkungen die Liquidität der Unternehmen verbessern. Für die Liquiditätssicherung der Unternehmen gibt es vielfältige und zielgenauere Maßnahmen.

7. *ob es aus ihrer Sicht nicht gerade angesichts des aktuell bestehenden und zum Zeitpunkt der temporären Mehrwertsteuerabsenkung noch nicht absehbaren zweiten Lockdowns sinnvoll wäre, die Mehrwertsteuersenkung auch im nächsten Jahr und möglicherweise sogar darüber hinaus dauerhaft beizubehalten;*
8. *ob es aus ihrer Sicht dementsprechend denkbar und sinnvoll wäre, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für eine Beibehaltung der Absenkung einzusetzen;*

Zu 7. und 8.:

Das am 3. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung verabschiedete umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket sieht befristet für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 eine generelle Absenkung des regulären Mehrwertsteuersatzes von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent auf 5 Prozent vor. Mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer sollten in erster Linie möglichst schnelle Kaufanreize gesetzt und der durch die Corona-Pandemie in Mitleidenschaft gezogenen deutschen Wirtschaft wieder zu neuem Schwung verholfen werden. Die konjunkturelle Wirkung wird durch Vorzieheffekte beim Konsum zusätzlich verstärkt, für die jedoch eine Befristung der Maßnahme notwendig ist. Eine Verlängerung würde dieses angestrebte Ziel konterkarieren.

Der aktuelle Lockdown gilt für verschiedene Branchen, denen mit einer Verlängerung der Mehrwertsteuersenkung aufgrund von Schließungen derzeit wenig geholfen wäre. Die Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe nähert sich dagegen – dank seit Monaten zunehmender Auftragseingänge – immer mehr einer normalen Auslastung und Entwicklung an. Für die betroffenen Branchen gibt es derzeit besser geeignete Unterstützungsinstrumente wie die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfe) der Bundesregierung sowie die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe der Landesregierung, welche wesentlich zielgenauer wirken.

Darüber hinaus hat der Bund bereits zugesagt, die Überbrückungshilfe auch über das Jahr 2020 hinaus bis Ende Juni 2021 als sogenannte Überbrückungshilfe III zu verlängern und in diesem Zuge auch nochmals die Konditionen zu verbessern. In den anstehenden Gesprächen mit dem Bund über diese dritte Phase der Überbrückungshilfe wird sich die Landesregierung für eine möglichst weitreichende und großzügige Förderung für die baden-württembergischen Unternehmen und Betriebe einsetzen.

II. sich auf Bundesebene im Rahmen des Bundesrats und der Ministerpräsidentenkonferenz für eine Verlängerung der Mehrwertsteuerabsenkung auf 16 beziehungsweise 5 Prozent über mindestens weitere sechs Monate einzusetzen.

Eine längerfristige Absenkung der Mehrwertsteuersätze stellt insgesamt betrachtet kein geeignetes Mittel zur dauerhaften staatlichen Unterstützung in Zeiten der Corona-Pandemie dar. Eine Verlängerung oder gar dauerhafte Mehrwertsteuersenkung wird von der Landesregierung ferner angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden nicht angestrebt. Es handelt sich dabei um eine vergleichsweise teure und wenig zielgenaue Maßnahme. Auf die Ausführungen zu Ziffer I.6. bis 8. wird verwiesen.

Dr. Splett

Staatssekretärin